

Anlage 1

Preisbestimmungen
Fernwärmelieferung der SWP

- gültig ab 01.01.2023 -

Preisbestimmungen gültig ab 01.01.2023

1 Fernwärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der SWP ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 1.1 Die verbrauchsabhängigen Entgelte (Arbeitspreisentgelt und Emissionspreisentgelt) bemessen sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP).
- 1.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreisentgelt) ist unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen. Es bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

2 Basiswerte der Fernwärmepreise (netto)

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...) den jeweiligen Basiswert für die Basis zum Stand 01.01.2022 kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt, zum Fernwärmeversorgungsvertrag):

Basiswerte der Fernwärmepreise SWP (Referenzjahr 2022)		Netto
Arbeitspreis		
AP _{0FW}	ct/kWh	8,168
AP _{0WWP}	€/m ³	10,64
Emissionspreis		
EP _{0FW}	ct/kWh	0,442
EP _{0WWP}	€/m ³	0,55
Grundpreis je Kilowatt Anschlusswert und Jahr		
GP ₀ für die ersten 30 kW	€/kW/Jahr	25,60
über 30 kW bis 100 kW	€/kW/Jahr	22,67
über 100 kW bis 1.000 kW	€/kW/Jahr	20,33
über 1.000 kW	€/kW/Jahr	17,99

3 Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Fernwärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP_0, L_0, \dots) sind die unveränderlichen Netto-Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4) zum Stand 01.01.2022.
- Werte ohne Index (AP, L, \dots) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, I, G, HZ, WPI, EUA , vgl. Ziff. 4) bzw. die danach errechneten neuen Netto-Wärmepreise (AP, GP, EP , vgl. jeweiliges Preisblatt zum Fernwärmeversorgungsvertrag).

- 3.1 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung der Preise für Lohn (L), für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke (G), für Industrieholz (HZ) und für den Wärmepreisindex (WPI) wie folgt gebunden:

Fernwärme:

$$AP_{FW} = AP_{0FW} * \left(0,1 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,5 \left(\frac{G}{G_0} \right) + 0,2 \left(\frac{HZ}{HZ_0} \right) + 0,2 \left(\frac{WPI}{WPI_0} \right) \right)$$

Warmwasser:

$$AP_{WWP} = AP_{0WWP} * \left(0,1 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,5 \left(\frac{G}{G_0} \right) + 0,2 \left(\frac{HZ}{HZ_0} \right) + 0,2 \left(\frac{WPI}{WPI_0} \right) \right)$$

Durch die Bindung des Arbeitspreises in vorstehender Abhängigkeit wird zum einen der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch SWP Rechnung getragen ($\frac{L}{L_0}, \frac{G}{G_0}$ und $\frac{HZ}{HZ_0}$) und es werden zum anderen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt ($\frac{WPI}{WPI_0}$).

3.2 Der Netto-Emissionspreis (EP) ist an die Entwicklung der Preise für CO₂-Zertifikate (EUA) und den Zuteilungsfaktor (Z_{kf}) gebunden:

Fernwärme:

$$EP_{FW} = EP_{0FW} * \left(\frac{EUA}{EUA_0} * \left(\frac{1-Z_{kf}}{1-Z_{kf_0}} \right) \right)$$

Warmwasser:

$$EP_{WWP} = EP_{0WWP} * \left(\frac{EUA}{EUA_0} * \left(\frac{1-Z_{kf}}{1-Z_{kf_0}} \right) \right)$$

SWP ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, für den mit der Fernwärmeerzeugung verbundenen Brennstoffeinsatz Emissionszertifikate vorzuweisen. Ein Teil der Emissionszertifikate wird dabei kostenlos zur Verfügung gestellt (in der Formel bezeichnet als Z_{kf} = Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate, **Basiswert** Z_{kf₀} = 0,2569), der Rest muss hinzugekauft werden. Die Höhe des Emissionspreises (EP) verändert sich durch den Preis der an der Energiebörse gehandelten Emissionszertifikate (in der Formel bezeichnet als EUA – das arithmetische Mittel des ECarbix der European Energy Exchange AG (EEX)) und dem sinkenden Anteil von kostenlos zugeteilten Emissionszertifikaten. Der Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate sinkt im Zeitverlauf. Die Höhe des Formelbestandteils Z_{kf} wird sich gemäß den Regelungen des EU-Emissionshandels entwickeln und ist derzeit für die 4. Handelsperiode konstant mit 30 % angesetzt. Zusätzlich ist ein linearer Kürzungsfaktor (LKF) von 2,2 % zu berücksichtigen. Sollte im Zeitverlauf ein anderer Wert bzw. ein zusätzlicher linearer Kürzungsfaktor (LKF) angewendet werden, wird die entsprechende Wirkung auf Z_{kf} in der Emissionspreisberechnung berücksichtigt. SWP legt daher bis auf Weiteres folgenden Verlauf des Faktors Z_{kf} zu Grunde.

		Faktor zur Reduzierung der kostenlosen Zuteilung gemäß delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018	Linearer Faktor gemäß delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018	Resultierender Faktor z (jährlich)
4. Handelsperiode	2021	30,00%	85,62%	25,69%
	2022	30,00%	83,42%	25,03%
	2023	30,00%	81,22%	24,37%
	2024	30,00%	79,02%	23,71%
	2025	30,00%	76,82%	23,05%

- 3.3 Für den Netto-Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und Investitionsgüterindex (I) gebundene Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,4 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,6 \left(\frac{I}{I_0} \right) \right)$$

4 Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- L Lohnindex, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (62221-0002), Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, Code WZ08-D-06, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2020 = 100

Basiswert L₀ = 101,3 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel von Quartal IV des Vorvorjahres bis Quartal III des Vorjahres abgestellt.

- I Investitionsgüter, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61241-0004), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Sonderposition GP2009, Code GP-X002, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert I₀ = 106,8 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

- G Der Gaspreis (G) wird auf Basis der „THE-Natural-Gas-Year-Futures“ Preise an der Gashandelsplattform EEX für Erdgaslieferungen in den beiden Folgejahren verwendet. Es wird auf das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Handelstage der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt, gerundet auf drei Nachkommastellen. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der EEX (www.eex.com).

Basiswert G₀ = 19,84 €/MWh (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 19,84 €/MWh (Durchschnittswert 01. Oktober 2020 - 30. September 2021 für die Jahresprodukte der beiden Frontjahre).

HZ Industrieholzindex, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61231-0002), Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags, Industrieholz, Code INDUSTRIEHOLZ, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert HZ₀ = 70,9 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

WPI Wärmepreisindex (WPI); Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland (61111-0006), Fernwärme einschließlich Umlage, Sonderposition, Code CC13-77, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert WPI₀ = 92,3 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

EUA Preis für Emissionszertifikate (ECarbix) an der Energiebörse EEX,

Basiswert EUA₀ = 42,91 € / tCO₂ (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Als Ausgangsbasis gilt der Zertifikatspreis von 42,91 €/ tCO₂ (Durchschnittswert 01. Oktober 2020 - 30. September 2021)

Zertifikatspreise abrufbar unter <https://www.fernwaerme-info.com>.

Anpassung: Arithmetisches Mittel der Terminmarktpreise European Emission Allowances Futures (EUA) in € / tCO₂-Äquivalent. Abgestellt wird auf den Mittelwert aller täglich ermittelten Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr (Quelle: EEX, www.eex.com). Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Handelsmonate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

5 Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe

Der Arbeitspreis, der Emissionspreis und der Grundpreis ändern sich unter Zugrundelegung der Preisänderungsbestimmungen nach Ziffer 3 jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die neuen

Preise werden in einem neuen, vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt festgelegt. Das jeweils aktualisierte Preisblatt wird zum Vertragsbestandteil.

6 Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise abweichend von den in Ziffer 5 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend.

7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so ist SWP berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 7.2 Beziehen sich zukünftig die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr, werden die hier aufgeführten Basis-Indexwerte unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis umgerechnet. Sind keine neuen Verkettungsfaktoren veröffentlicht, werden diese mithilfe der sowohl auf alter Basis als auch auf neuer Basis veröffentlichten Indexwerte für den Monat Januar des Jahres bestimmt, das dem Jahr, in dem das neue Basisjahr eingeführt wurde, vorangeht. Es wird jeweils der Quotient aus dem Januar-Index auf neuer Basis und dem Januar-Index auf alter Basis berechnet. Diese Quotienten werden der Umrechnung der Basiswerte auf eine neue Basis nach Satz 1 bis zur Veröffentlichung neuer Verkettungsfaktoren zugrunde gelegt.
- 7.3 Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Regelungen zum Emissionszertifikatehandel oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so wird SWP die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 7.4 Wird die Wärmeerzeugung, der Wärmebezug, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an die SWP zu zahlende Preis (netto) um die sich insoweit auf Seiten der SWP anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Preises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für die SWP konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen



Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten der SWP. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.